

Urteile sorgte der nationalsozialistische Propagandaapparat mit seiner Presse und dem Rundfunk zum Zwecke der Abschreckung selbst in so starkem Maße, daß niemand sich glaubhaft darauf berufen kann, er habe zu diesem Zeitpunkt von diesen Strafurteilen nichts gewußt.

Eine zum Schadenersatz verpflichtende sittenwidrige Handlung im Sinne des § 826 BGB liegt aber nicht nur dann vor, wenn der Anzeigende seine Denunziation eines Antifaschisten selbst an die Gestapo, die Polizei oder das Gericht gegeben, sondern auch dann, wenn er sie einer Person weiter gegeben hat, von der er nach menschlichem Ermessen annehmen mußte, daß diese weitere Schritte unternehmen würde. Das aber war bei einem Personalamtsleiter der NSDAP in jedem Fall anzunehmen, weil bekanntermaßen für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten innerhalb der Parteiorganisation der NSDAP nur die zuverlässigsten faschistischen Elemente ausgewählt wurden. Sowohl der Vater der Verklagten wie auch sie selbst haben die Einleitung des Verfahrens gegen den Kläger verursacht und in Kauf genommen, indem sie die vom Kläger geäußerten, gegen den Nationalsozialismus gerichteten Äußerungen einem Amtsleiter der NSDAP weitergaben. Ein solches Verhalten aber stellt eine gegen die guten Sitten verstoßende und zu Schadenersatz verpflichtende Handlung im Sinne des § 826 BGB dar.

§ 58 Abs. 1 EheG; Art. 7, 30, 144 der Verfassung.

1. Bei Verlust eines vollstreckbaren Titels ist Kechtsschutzbedürfnis für eine neue Klage unter Umständen trotz der Gültigkeit der VO über die Ersetzung zerstörter oder abhandengekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18. Juni 1942 (RGBl. I S. 395) gegeben.

2. § 58 Abs. 1 EheG steht nicht im Widerspruch zur Verfassung. Aus ihm folgt die Verpflichtung auch der schuldlos geschiedenen Frau zur Ausübung einer ihr zumutbaren Erwerbstätigkeit.

3. Die der Frau durch die Verfassung gegebene Gleichberechtigung darf nicht zur Gleichmacherei führen.

4. Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten richten sich auch dann nach dem EheG vom 20. Februar 1946, wenn die Ehe vor dessen Inkrafttreten geschieden worden ist.

OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 — 1 Zz 36/50*).

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Ihre Ehe ist im Jahre 1917 rechtskräftig aus alleinigem Verschulden des Verklagten geschieden. Bis zum Jahre 1945 hat der Verklagte Unterhalt gezahlt, dann aber die Unterhaltszahlungen eingestellt. Der Vollstreckungstitel ist durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen und kann auch in zweiter Ausfertigung nicht wieder beschafft werden. Die Klägerin hat behauptet, sie sei 60 Jahre alt und habe kein Einkommen.

Sie hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 50 DM Unterhalt pro Monat zu verurteilen. Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Diesem Antrag ist durch Urteil des Amtsgerichts in Waren (Müritz) vom 12. Januar 1950 stattgegeben mit der Begründung, nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 höre eine Unterhaltszahlung des früheren Ehegatten mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils auf; die Frau müsse für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen, notfalls müsse sie gemäß § 1601 BGB ihre Kinder auf Unterhaltszahlung verklagen, wenn sie außerstande sei, sich selbst zu unterhalten.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kassationsantrag ist begründet.

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, daß der Amtsrichter die Klage zugelassen hat. Wenn auch die Klägerin bereits einen vollstreckbaren Titel in Händen hatte, so hat sie doch unwidersprochen vorgetragen,

*) vgl. dazu den Artikel von N a t h a n : „Der Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Frau“ auf S. 119 f.

daß ihr dieser Titel abhanden gekommen sei, und sie eine andere Ausfertigung nicht erhalten könne, weil daß Prozeßgericht nicht mehr im jetzigen Gebiet Deutschlands liege. Für einen solchen Fall aber muß das Rechtsschutzbedürfnis bejaht werden, zumal da auch mit der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18. Juni 1942 (RGBl. I S. 395) eine Wiederherstellung der Urkunde nicht erreicht werden kann, weil § 4 für die Herstellung der Urschrift das Gericht für zuständig erklärt, das die Urkunde ausgestellt hat. Da dieses Gericht nicht mehr in Deutschland liegt und eine neue innerhalb Deutschlands gelegene Zuständigkeit für dieses Verfahren noch nicht begründet ist, ist dieser Weg für die Klägerin nicht gangbar. Um einen neuen vollstreckbaren Titel zu erhalten, besteht daher für sie keine andere Möglichkeit, als die Klage erneut zu erheben, so daß ihr ein Rechtsschutzbedürfnis zugebilligt werden muß.

Das Urteil ist jedoch in anderer Beziehung zu beanstanden. Es verletzt Artikel 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, wonach Mann und Frau gleichberechtigt und alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, aufgehoben sind. Nur diese Bestimmung kann das angefochtene Urteil im Auge haben, wenn es seine Entscheidung mit der oben wiedergegebenen Begründung zu stützen versucht. Die Ansicht des Amtsrichters widerspricht jedoch dem Sinn der Verfassung. Diese hat erstmalig in der deutschen Geschichte mit ihrem Inkrafttreten sowohl durch ihren Artikel 7 wie durch ihren Artikel 30 die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht. Da in beiden Bestimmungen gesagt ist, daß alle entgegenstehenden Gesetze aufgehoben sind, und auch Artikel 144 alle Bestimmungen der Verfassung für unmittelbar geltendes Recht erklärt, so muß in jedem Fall, wo die Frage auftreten kann, daß ein noch geltendes Gesetz dem Willen der Verfassung entgegensteht, geprüft werden, ob dies tatsächlich der Fall ist und es daher nicht mehr als gültig angesehen werden kann. In vorliegendem Falle wäre daher zu prüfen gewesen, ob § 58 Abs. 1 KRG Nr. 16 vom 20. Februar 1946 (EheG) noch gültig ist; denn bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik würde diese Bestimmung auf die Verpflichtung der Parteien jedenfalls Anwendung gefunden haben.

Wenn auch die Ehe der Parteien im Jahre 1917 rechtskräftig geschieden worden ist, so richten sich die Unterhaltsansprüche der Ehefrau doch nach dem jetzt geltenden Recht. Bereits das Ehegesetz von 1938 hat von seinem Inkrafttreten an die Unterhaltsansprüche nach seinen Bestimmungen geregelt (§ 96 EheG von 1938) und den § 1578 BGB aufgehoben (§ 84 EheG von 1938). Diese Aufhebung ist durch § 78 des neuen Ehegesetzes aufrecht erhalten worden. Wenn Huth (Ehegesetz Anm. 11 zu § 58) die Ansicht vertritt, daß es wegen des Fehlens von Übergangsbestimmungen für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschiedenen Ehen bei der bisherigen Unterhaltsregelung bleibe, so kann dem nicht beigetreten werden, da durch das neue Ehegesetz alle Bestimmungen über Unterhaltsregelung aufgehoben worden sind. Es kann nunmehr nur noch nach den Bestimmungen des neuen Ehegesetzes gerurteilt werden, gleichgültig, wann die Scheidung der Ehe erfolgt ist.

§ 58 Abs. 1 EheG, der die Unterhaltspflicht des allein oder überwiegend für schuldig erklärten Mannes gegenüber der Frau regelt, steht bei richtiger Auslegung nicht mit der Verfassung in Widerspruch. Da für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nur diese Bestimmung von Bedeutung ist, kann es dahingestellt bleiben, ob § 58 Abs. 2 des Ehegesetzes, der die Unterhaltsverpflichtung der allein oder überwiegend für schuldig geschiedenen Frau gegenüber dem Mann regelt, der Verfassung entspricht oder ob etwa in den von ihm geregelten Fällen der Abs. 1 entsprechend anzuwenden ist. Bei der Anwendung des § 58 Abs. 1 Ehegesetz ist jedoch folgendes zu beachten:

1. Bei Beurteilung der „Lebensverhältnisse“ der Ehegatten sind auch die sonstigen Verpflichtungen des Mannes mit in Betracht zu ziehen.